

Geschäftsbedingungen für Print-Anzeigen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden zum Zwecke der Verbreitung.
2. In einen Anzeigenauftrag werden alle innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen einbezogen. Die Laufzeit des Anzeigenauftrages beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
6. Redaktionell gestaltete Anzeigen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit Pharmedia unter Vorlage der geplanten Anzeige möglich. Dies gilt auch für Anzeigen, Beilagen oder andere Werbemittel, die durch ihren Inhalt oder Aufmachung eine Kooperation mit dem Werbeträger oder der Thiene Verlagsgruppe vermuten lassen. Redaktionell gestaltete Anzeigen müssen nach außen hin deutlich durch den Hinweis „Anzeige“ kenntlich sein. Redaktionell gestaltete Anzeigen, die sich im Layout an das Layout des Werbeträgers anlehnen, sind grundsätzlich nicht möglich. Falls redaktionelle Anzeigen auf Ein/Durchheften ohne Vorabgesprache angeliefert werden, hat Pharmedia bzw. der Verlag des Werbeträgers das Recht, die Schaltung nicht anzunehmen sowie Ersatz für den entstandenen Aufwand zu verlangen. Falls durch unberechtigte Schaltung mit nicht zulässigen redaktionellen Anzeigen Pharmedia bzw. dem Verlag des Werbeträgers Schaden entsteht, hat dieser/Anspruch auf Schadensersatz.
7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

8. Der Auftraggeber ist für die rechtliche Zulässigkeit der von ihm bereitgestellten Inhalte (Texte, Fotos, Slogans usw.) allein verantwortlich und garantiert, dass etwa für die Durchführung des Anzeigenauftrages erforderliche Nutzungsrechte und Zustimmungen Dritter (u. a. von erkennbar abgebildeten Personen) vorliegen und dass die bereitgestellten Inhalte die anwendbaren Gesetze (u. a. in den Bereichen Datenschutz, Markenrecht, Heilmittelwerbe- und Arzneimittelrecht sowie Wettbewerbsrecht) sowie Rechte Dritter nicht verletzen. Der Auftraggeber stellt den Verlag von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen oder der Verletzung von Rechten Dritter gegen den Verlag geltend machen. Die Freistellung umfasst auch die Kosten des Verlages zur notwendigen Rechtsverteidigung. Der Auftraggeber unterstützt den Verlag nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten.
9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen, außer bei nicht offensichtlichen Mängeln, innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
12. Rechnungen sind am Erscheinungstag der Ausgabe, in der die Anzeige veröffentlicht wird, zur Zahlung fällig, bei besonderer Vereinbarung spätestens 30 Tage nach dem Erscheinungstag. Bei Vorauszahlung werden 2 % Skonto gewährt, sofern der Rechnungsbetrag spätestens am Erscheinungstag auf einem der Konten von Pharmedia eingeht und keine älteren Rechnungen fällig sind. Ist die Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart, beträgt die Ankündigungsfrist für die Vorabinformation („Pre-Notification“) einen Kalendertag.
13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Anzeigenauftrages bis zur Zahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähig-

- keit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offener Rechnungsbeiträge abhängig zu machen.
14. Der Verlag liefert zu jeder Rechnung auf Wunsch einen Anzeigen-beleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
16. Stornierungen von Anzeigen, Beilagen, Einheften nach dem in den aktuell gültigen Mediatenden genannten Anzeigenschluss werden zu den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Konditionen voll berechnet. Sonderverformungen und Vorzugsplatzierungen, die vier Wochen oder kurzfristiger vor dem in den Mediatenden genannten Anzeigenschluss storniert werden, werden dem Auftraggeber mit mindestens 50 % der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Vergütung in Rechnung gestellt. Bei Stornierungen zwei Wochen oder kurzfristiger vor dem Anzeigenschluss wird die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung voll berechnet.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisreduzierung hergeleitet werden, wenn im Gesamt Durchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisreduzierung berechtigter Mangel, wenn sie um mehr als 20 v.H. unterschritten wird. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisreduzierungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte. Bei Betriebsstörungen oder höherer Gewalt hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn der Anzeigenauftrag mit 80 v.H. der zugesicherten Garantieauflage erfüllt ist. Geringere Leistungen werden nach dem Tausender-Seitenpreis der in der Preisliste genannten Garantieauflage errechnet.
18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und recht-zeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Pharmedia soweit ein Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.